

# Code of Conduct

(Deutsch)

---

Document Title	EMIR* Article	RTS** Article	Document Class
Code of Conduct	26 & 33	5 - 7	Policy

\*EMIR = Verordnung (EU) 648/2012; \*\* RTS = Del. Verordnung (EU) 153/2013  
& ESMA Leitlinien zur Regelung von Interessenkonflikten bei CCPs

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Unsere Grundwerte .....	4
3	Interessenkonflikte .....	5
4	Integrität.....	7
4.1.	Wirtschaftskriminelle Handlungen .....	7
4.2.	Bestechung und Geschenkkannahme.....	7
5	Umgang mit Daten und Informationen.....	8
5.1.	Datenschutz und Datensicherheit („need-to-know“). ....	8
5.2.	Verbot von Insidergeschäften.....	8
6	Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance .....	9
	Anlage I KENNTNISNAHME des Code of Conduct .....	12
	Anlage II MELDEFORMULAR zur Meldung von Interessenkonflikten.....	13

## 1 Präambel

Der vorliegende *Code of Conduct* der CCP.A ist ein Verhaltenskodex, der von der Geschäftsführung der Central Counterparty Austria für Börsengeschäfte GmbH (in der Folge CCP.A) beschlossen wurde und Bestandteil des Anstellungsverhältnisses bei der CCP.A ist. Er ist für alle Angestellten und Geschäftsführer der CCP.A (in der Folge gemeinsam Mitarbeiter) verbindlich. Der *Code of Conduct* soll gewährleisten, dass das Handeln der Mitarbeiter der CCP.A von Rechtmäßigkeit, Integrität, Verlässlichkeit, Respekt und Ehrlichkeit geprägt ist.

Die einwandfreie Abwicklung der Börsengeschäfte sowie die Ziele und Wünsche der Clearingmitglieder der CCP.A sowie deren Kunden stehen im Mittelpunkt aller Aktivitäten der CCP.A.

Abgesehen vom *Code of Conduct* sind die in Österreich geltenden Gesetze, Verordnungen und Regelungen einzuhalten. Weiters sind für die CCP.A gültige Regelwerke der Europäischen Union oder anderer nationaler und internationaler Organisationen zu respektieren und einzuhalten („Compliance“).

Neben dem *Code of Conduct* bestehen innerhalb der Compliance Organisation der CCP.A weitere essentielle Compliance Dokumente, welche für alle Mitarbeiter unmittelbare Geltung entfalten und befolgt werden müssen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die *Compliance Policy*, welche die im *Code of Conduct* enthaltenen Grundprinzipien konkretisiert und eine Art Compliance Handbuch darstellt, wie der *Code of Conduct* in der Praxis und im Geschäftsalltag umzusetzen ist.

Nach Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ("EMIR") ist die CCP.A verpflichtet, organisatorische und administrative Vorkehrungen zu treffen, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihr, einschließlich Managern, Beschäftigten oder anderer Personen, zu denen ein direktes oder indirektes Kontrollverhältnis oder eine enge Verbindung besteht, einerseits und ihren Clearingmitgliedern oder deren Kunden, soweit diese ihr bekannt sind, andererseits zu erkennen und zu regeln. Durch die nachfolgend näher beschriebenen Regelungen und Maßnahmen, die der Identifizierung, Vermeidung und Beilegung potentieller Interessenkonflikte dienen, soll diesem Erfordernis Rechnung getragen werden.

## 2 Unsere Grundwerte

### **Integrität und Verantwortung**

Wir richten uns stets nach den höchsten Integritätsstandards. Das Vertrauen unserer Stakeholder gewinnen wir durch integriertes Handeln, welches sich nach hohen Maßstäben bemisst. Es ist daher eine Anforderung, Verhaltensweisen und Taten zu unterlassen, die unvorteilhafte Auswirkungen auf die CCP.A, ihre Clearingmitglieder und deren Kunden, Geschäftspartner und/oder ihre geclearten Märkte haben.

Wir erfüllen unsere Verpflichtungen und übernehmen persönlich Verantwortung für unser Handeln.

Jeder Mitarbeiter ist im Rahmen seiner Aufgaben dafür verantwortlich, dass er die relevanten Gesetze und Regularien kennt und einhält. Die CCP.A ergreift die notwendigen Maßnahmen, um dies sicherzustellen.

Wir erwarten von unseren Clearingmitgliedern und Geschäftspartnern, dass ihr Handeln im Einklang mit unseren hohen Standards und den gesetzlichen Anforderungen steht.

### **Qualität**

Der Qualitätsanspruch der CCP.A ist es, zuverlässige und hochwertige Dienstleistungen für unsere Clearingmitglieder und deren Kunden zu erbringen. Wir nehmen Anregungen und Beschwerden unserer Clearingmitglieder ernst, prüfen diese sorgfältig und bemühen uns, diese innerhalb kürzester Zeit zu lösen.

### **Gegenseitiger Respekt**

Die Geschäftsführung der CCP.A ist sich ihrer Vorbildwirkung bewusst und legt ihren Handlungen ein entsprechendes Werte- und Moralsystem zugrunde.

Wir gehen respektvoll miteinander um, achten die Würde und Fähigkeiten jedes einzelnen Mitarbeiters. Dies gilt auch im Außenverhältnis mit den Stakeholdern. In der CCP.A werden alle Mitarbeiter, unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, Familienstand, sexueller Orientierung und Behinderung, gleichbehandelt.

### **Professionalität und Kundenorientierung**

Wir entwickeln unsere Dienstleistungen und unser Know-How fortlaufend weiter und streben höchste Professionalität an. Risiken begegnen wir bewusst und umsichtig.

Die Mitarbeiter der CCP.A verstehen sich als Servicedienstleister, denen besondere Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Marktinfrastruktur sowie eines funktionsfähigen Marktes übertragen sind. Abzuwickelnde Börsengeschäfte und an die CCP.A herangetragene Anliegen und Anfragen werden freundlich, rasch und kompetent erledigt. Wir stellen jederzeit sicher, dass die für die Mitgliederbeziehungen geltenden Geschäftsbedingungen und Maßnahmen transparent und verständlich für die Mitglieder sind.

### 3 Interessenkonflikte

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit besteht die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter bzw. in das Geschäft der CCP.A eingebundene Personen in Situationen geraten, in denen ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen der CCP.A in Konflikt geraten oder geraten können. In solchen Fällen erwartet die CCP.A, dass ausschließlich im Interesse der CCP.A gehandelt wird.

**Potentielle oder tatsächliche Interessenkonflikte** können entstehen zwischen der CCP.A und:

- ihren Eigentümern;
- einem Unternehmen, in dem ein Mitglied des Leitungsorgans oder ein Ausschussmitglied andere Funktionen ausübt;
- ihren Clearingmitgliedern;
- den Kunden ihrer Clearingmitglieder, sofern bekannt;
- den von Clearingmitgliedern und Kunden nominierten Mitgliedern im Risikokomitee der CCP.A;
- einem Datenanbieter, einem Liquiditätsgeber, einem Sicherheitenverwahrer, einer Abwicklungsbank oder einem sonstigen Dienstleister der CCP;
- einer verbundenen Marktinfrastruktur (Wiener Börse, EXAA, OeKB CSD);
- einer relevanten Person.

Als **relevante Personen** gelten:

- Mitarbeiter der CCP.A (Mitglieder des Aufsichtsrats, Geschäftsführer, Prokuristen, Chief Officers und Mitarbeiter) sowie Personen, die mit ihnen in enger Beziehung stehen, wie Familienmitglieder, d. h. Verwandte oder Verschwägerte bis zum 2. Grad<sup>1</sup> und abhängige Personen oder Personen, die dauerhaft im selben Haushalt leben,<sup>2</sup> und
- **Personen, die nicht zum Personal gehören oder mit diesem in enger Beziehung stehen (gemäß der obigen Beschreibung), die aber in das Geschäft der CCP.A eingebunden sind**, bspw. Mitglieder des Risikoausschusses, Mitglieder des Vergütungsausschusses, sonstige Ausschussmitglieder, Berater, externe Berater, Agenten, Vertragspersonal oder beauftragte Unternehmen.

Zu diesem Zweck wird vom Chief Compliance Officer ein eigenes Konfliktregister geführt. Dieses basiert auf dem Geschäftsfeld der CCP.A sowie der daraus resultierenden potentiellen oder tatsächlichen Interessenkonflikte.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bestimmte Clearingmitglieder der CCP.A auch Aktionäre der Eigentümer der CCP.A sind, dass ein Teil der von der CCP.A ausgelagerten Dienstleistungen von den Eigentümern der CCP.A erbracht wird und, dass insbesondere den Mitarbeitern der CCP.A Informationen zugänglich sind, die dritten Personen nicht zur Verfügung stehen. Potentielle Interessenkonflikte können sich theoretisch auch aufgrund der persönlichen Beziehungen von relevanten Personen der CCP.A zu Clearingmitgliedern oder deren Kunden ergeben.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Tätigkeit der CCP.A bei der Abwicklung der Börsengeschäfte und das Risikomanagement beeinflussen, sind die relevanten Personen der CCP.A zu hohen ethischen Standards sowie zur **unverzüglichen Meldung<sup>3</sup> aller sie betreffenden**

---

<sup>1</sup> Vgl. §§ 40 ff ABGB: Eltern (1. Grad), Kinder (1. Grad), Geschwister (2. Grad), Großeltern (2. Grad) und Enkel (2. Grad), Schwiegereltern (1. Grad), Stiefkinder (1. Grad), Schwägerin /Schwager (2. Grad), Schwieger-Großeltern (2. Grad), Schwiegereltern (2. Grad).

<sup>2</sup> Unterliegen bereits einer entsprechenden Meldepflicht gemäß der Compliance Policy.

<sup>3</sup> Siehe Meldung im Anhang.

**potentiellen Interessenkonflikte an den Chief Compliance Officer** verpflichtet. Der Chief Compliance Officer und in weiterer Folge der Aufsichtsrat entscheiden unabhängig und im Rahmen der Gesetze, welche geeigneten und angemessenen Maßnahmen ergriffen werden sollen, die zur Bewältigung und Steuerung der Konflikte erforderlich sind. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person sollen zur Beendigung der Tätigkeit für die CCP.A führen. Falls erforderlich, kann der Chief Compliance Officer bzw. der Aufsichtsrat externe Experten hinzuziehen.

Von allen relevanten Personen der CCP.A wird die Beachtung und Befolgung aller gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften und Weisungen, die Einhaltung der markt- und branchenüblichen Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung von Marktstandards und der Mitgliederinteressen erwartet. Die relevanten Personen der CCP.A sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltensregeln zu beachten und jedweden Anschein unpassenden Verhaltens zu vermeiden. Dies soll der Vermeidung von Handlungsweisen und Interessenverflechtungen innerhalb und außerhalb der CCP.A dienen, die potentiell geeignet sind, die Interessen der CCP.A zu beeinträchtigen.

## 4 Integrität

### 4.1. Wirtschaftskriminelle Handlungen

Wir tolerieren keine betrügerischen Handlungen, wie Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug oder Diebstahl. Dabei ist es unerheblich, ob der Täter ein Mitarbeiter der CCP.A ist, oder jemand von außen einzuwirken versucht.

### 4.2. Bestechung und Geschenkkannahme

Die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sind im geschäftlichen Verkehr üblich und **in angemessenem Umfang grundsätzlich auch zulässig**.

In diesem Sinne ist unseren Mitarbeitern die Annahme oder Gewährung kleinerer Aufmerksamkeiten (beispielsweise Notizblock oder Kugelschreiber) gestattet, wenn diese einen **kumulierten Gegenwert von EUR 100 (pro Geschäftspartner und Quartal) nicht überschreiten**. Essenseinladungen sollten ebenfalls den Wert von EUR 100 pro Person und Essen nicht überschreiten. Einladungen zu Veranstaltungen, bei denen der geschäftliche Anteil überwiegt, sind ebenso zulässig. Darüber hinaus darf kein Mitarbeiter direkt oder indirekt Bestechungsgelder jeglicher Art, einschließlich Bargeld, Sachgeschenke, Leistungen oder sonstige Geldwerte versprechen, anbieten, zahlen, fordern oder annehmen. Zahlungen und Vergünstigungen dieser Art können als Bestechung verstanden werden. Dies verstößt gegen geltende Gesetze und international anerkannte Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Jedenfalls **nicht akzeptabel** sind Zuwendungen, die Interessenkonflikte auslösen können, auch wenn sie wertmäßig unter der erlaubten Schwelle von EUR 100 liegen.

Wenn es für Mitarbeiter nicht möglich ist, eine den Rahmen des Gegenwerts von EUR 100 übersteigende Zuwendung abzulehnen, oder die Zulässigkeit einer Zuwendung oder Einladung nicht klar ist, so ist unverzüglich der Chief Compliance Officer zu informieren.

## 5 Umgang mit Daten und Informationen

### 5.1. Datenschutz und Datensicherheit („need-to-know“)

Datenschutz ist ein grundlegendes Recht für Unternehmen und Einzelpersonen. Es umfasst vor allem den Schutz **kundenbezogener Daten und von Daten der eigenen Mitarbeiter** (Finanzdaten, technische Daten, Betriebsdaten, Kundeninformationen, Kontodaten etc.).

Bei der Durchführung der Aufgaben der CCP.A werden zahlreiche Daten generiert, darunter auch vertrauliche Informationen über Markttransaktionen, Clearingmitglieder und Clearingkunden. Bei der Erfassung, Verarbeitung und Behandlung dieser Daten sind von den Mitarbeitern der CCP.A die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. I Nr. 165/1999 idgF – "DSG") und seit 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Insbesondere die **Clearingteilnehmer müssen sich bei sämtlichen relevanten Personen der CCP.A auf einen sorgsamen Umgang mit dem Datenmaterial in Übereinstimmung mit geltendem Recht verlassen können**. Ebenso unterliegen unternehmenseigene Schriftstücke, Informationen und Datenmaterial grundsätzlich einer vertraulichen Behandlung.

Die Mitarbeiter der CCP.A messen dem Datenschutz eine besondere Bedeutung bei. Sie sind daher aufgefordert, die erforderlichen Sicherheitsstandards sowohl im persönlichen Verkehr als auch in der elektronischen Kommunikation mit Dritten einzuhalten. Interviews, Vorträge und selbständige Veröffentlichungen über Geschäfte, Datenbestände und sonstige innerbetriebliche Angelegenheiten sind nur der Geschäftsführung und eigens dazu autorisierten Mitarbeitern gestattet.

### 5.2. Verbot von Insidergeschäften

Den Mitarbeitern der CCP.A sind Informationen zum Kapitalmarkt und zu Unternehmen zugänglich, die dritten Personen nicht zugänglich sind. Diese Informationen können **Insiderinformationen** nach den Bestimmungen des Kapitels 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission ("MAR"), insbesondere Artikel 7, 8, 9, 10 und 14 MAR, sowie §§ 154 und 163 BörseG 2018 (BGBl. Nr. 555/1989 idgF – "BörseG 2018") darstellen und sind von allen Mitarbeitern streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nicht mitgeteilt oder sonst zugänglich gemacht werden. Außerdem dürfen Mitarbeiter der CCP.A sich selbst oder Dritten durch Ausnutzung dieser Informationen keine Vorteile verschaffen. Die näheren Regelungen zum Umgang mit Insiderinformationen sind in der *Compliance Policy* der CCP.A enthalten, die für alle Mitarbeiter der CCP.A verbindlich sind.



## 6 Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance

In Übereinstimmung mit den Vorgaben von EMIR hat die CCP.A nachfolgende Vorkehrungen im Umgang mit und zur Bewältigung von potentiellen Interessenkonflikten getroffen:

1. Chief Compliance Officer (CCO): Die CCP.A hat eine permanente, wirksame und von anderen Funktionen der CCP.A unabhängig arbeitende Compliance Funktion eingerichtet und hält diese aufrecht. Es ist gewährleistet, dass der CCO über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt und zu allen für ihn relevanten Informationen Zugang hat. Bei der Einrichtung ihrer Compliance Funktion trägt die CCP.A der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Natur und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung.
2. Grundsätzliche Verhaltensweisen: Die Mitarbeiter der CCP.A sind sich der besonderen Verantwortung bewusst, die mit ihrer Tätigkeit für die CCP.A verbunden ist. Die Mitarbeiter der CCP.A bekennen sich dazu, ihre Tätigkeit zum Nutzen der CCP.A bestmöglich auszuüben und damit zum einwandfreien Funktionieren des Markts beizutragen. Dabei erfüllen sie die ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereiche und Aufgaben mit Engagement, Loyalität und unter Einhaltung der üblichen Berufsstandards.
3. Einhaltung von Gesetzen: Sämtliche relevante Personen, insbesondere jedoch die Mitarbeiter der CCP.A, erfüllen ihre Aufgaben professionell unter voller Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere den Vorgaben von EMIR. Hierfür informiert der Chief Compliance Officer sämtliche Mitarbeiter regelmäßig über Änderungen oder Neuerungen hinsichtlich zwingender Vorschriften für die CCP.A.
4. Gleichbehandlung: Im Verhältnis zu Clearingteilnehmern werden von den relevanten Personen der CCP.A keine wie immer gearteten, unsachlichen Bevorzugungen (insbesondere derer, die eine Aktionärsstellung bei den Eigentümern der CCP.A innehaben) oder Diskriminierungen geäußert, unterstützt oder geduldet. Jede sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung der Clearingteilnehmer ist untersagt.
5. Umgang mit Kunden: Die Mitarbeiter der CCP.A erledigen ihre Aufgaben korrekt, kompetent und freundlich. Die Mitarbeiter der CCP.A sind stets bemüht die Clearingteilnehmer bestmöglich zu beraten und zu unterstützen.
6. Interessenkonflikte: Zur Vermeidung von Konflikten zwischen privaten Interessen und den Interessen der CCP.A unterliegen die Mitarbeiter der CCP.A umfangreichen Anforderungen im Hinblick auf Geschenke, nebenberufliche Tätigkeiten sowie Mitarbeitergeschäfte. Darüber hinaus bestehen detaillierte Vorgaben zum Umgang mit Insiderinformationen wie auch mit Amtsträgern. Zur transparenten Bewältigung und Steuerung von potentiellen Interessenkonflikten besteht für sämtliche relevanten Personen der CCP.A eine entsprechende Meldepflicht an den Chief Compliance Officer, welcher gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen setzt.
7. Datenschutz, Vertraulichkeit, Medienkontakte: Eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit setzt voraus, dass alle relevanten Informationen den erforderlichen Adressatenkreis erreichen. Die Mitarbeiter der CCP.A sind daher aufgefordert, sorgfältig zu entscheiden, wer mit welchen Informationen versorgt werden muss, um die erforderlichen Entscheidungen rasch und auf einer gesicherten Informationsbasis herbeizuführen. Bei der Weitergabe von Informationen ist auf die Einhaltung ausreichender Sicherheitsstandards und auf den Grad der erforderlichen Vertraulichkeit zu achten. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Schutz personenbezogener Daten zu. Detaillierte Regelungen zum Datenschutz sowie zur beruflichen Schweigepflicht der Mitarbeiter der CCP.A, einschließlich dem Umgang mit Medien, sind in der *Compliance Policy* sowie in der

*Information Security Policy* der CCP.A enthalten, die für alle Mitarbeiter der CCP.A verbindlich sind.

8. Meldepflichten: Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Tätigkeit der CCP.A bei der Abwicklung der Börsengeschäfte und das Risikomanagement beeinflussen oder den Ruf der CCP.A schädigen, wurden in der Compliance Policy entsprechende Meldeverpflichtungen für die Mitarbeiter der CCP.A festgelegt.
9. Compliance Bericht: Der CCO erstellt, die CCP.A betreffend, regelmäßig und zumindest einmal jährlich einen Compliance Bericht. Dieser Bericht umfasst sowohl eine allgemeine aktuelle Darstellung der bei der CCP.A eingerichteten Verfahren zur Identifizierung, Vermeidung und Beilegung potentieller Interessenkonflikte als auch konkrete, in diesem Rahmen getroffenen Maßnahmen.

Abgesehen davon sind die Mitarbeiter der CCP.A zur Beachtung und Befolgung der oben erwähnten Compliance Regelungen der CCP.A sowie darüber hinaus ganz allgemein zu ethischem, moralischem und professionellem Verhalten verpflichtet.

*Der Code of Conduct* wurde dem Aufsichtsrat der CCP.A zur Information vorgelegt und ist allen Mitarbeitern der CCP.A mit dem Auftrag zur verbindlichen Einhaltung zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus steht er dauerhaft auf der Homepage der CCP.A unter [www.ccpa.at](http://www.ccpa.at) als Download zur Verfügung.

*Wien, im November 2022*

Mag. Kalina Jarova Müller  
**Mitglied der Geschäftsführung**

Wolfgang Aubrunner  
**Mitglied der Geschäftsführung**

Anlage I

**KENNTNISNAHME  
des Code of Conduct der CCP.A**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den **Code of Conduct der CCP.A (Version 3.1)** erhalten zu haben, diesen zu beachten und die darin festgeschriebenen Vorgaben und Richtlinien einzuhalten.

Der Chief Compliance Officer der CCP.A ist berechtigt, die Einhaltung des *Code of Conduct* der CCP.A zu kontrollieren. Etwaige Verstöße gegen den *Code of Conduct* sind unverzüglich dem Chief Compliance Officer zu melden und können arbeitsrechtliche Konsequenzen oder Konsequenzen für die Geschäftsbeziehung nach sich ziehen.

-----  
**Name**

-----  
**Funktion der/s Meldenden innerhalb der CCP.A  
oder oder Geschäftsbeziehung zu CCP.A**

-----  
**Datum**

-----  
**Unterschrift**

Anlage II

**MELDEFORMULAR**  
**zur Meldung von Interessenkonflikten**

(gemäß Punkt 3 des Code of Conduct)

Alle relevanten Personen sind zur unverzüglichen Meldung sämtlicher **sie selbst** betreffender (potentieller oder tatsächlicher) Interessenkonflikte an den Chief Compliance Officer der CCP Austria unter Verwendung dieses Formulars verpflichtet.

Offenzulegen sind persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen zur CCP.A, ihren Eigentümern, zu den Clearingteilnehmern, zu Personen in Organen der CCP.A, zu Marktinfrastrukturen oder anderen Dienstleistern der CCP.A, die geeignet sind, einen Interessenkonflikt herbeizuführen:

---

**Name**

---

**Geschäftsbeziehung zu CCP.A**

---

Name(n) der **beteiligten Person(en) / Unternehmen**  
(bspw. Eigentümer der CCP.A, Clearingteilnehmer, Personen in Organen der CCP.A, Marktinfrastrukturen, Dienstleister)

---

Schilderung des **Sachverhalts, der zu einem (potentiellen) Interessenkonflikt führt**

---

**Datum**

- Hiermit bestätige ich die **Vollständigkeit und Richtigkeit** aller in diesem Formular gemachten Angaben und ermächtige den Chief Compliance Officer im Einklang mit dem *Code of Conduct* zur Protokollierung dieser im *Konfliktregister*.

---

Unterschrift

*Nach Absenden der Meldung erfolgt eine Verarbeitung der oben angeführten (personenbezogenen) Daten durch den CCO zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten im Rahmen der Compliance-Tätigkeit.*